



Fact Sheet

Auslegungs- und
Anwendungshinweise zum
Geldwäschegesetz – Besonderer Teil
für Versicherungsunternehmen

AuA zum GwG – BT Versicherungsunternehmen

_ Management Summary

Die [Auslegungs- und Anwendungshinweise \(AuA\) zum GwG](#) legen die Verwaltungspraxis der BaFin in Bezug auf die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von Versicherungsunternehmen dar. Sie gelten dabei als Ergänzung und Konkretisierung der [Allgemeinen AuA zum Geldwäschegesetz](#) vom Dezember 2018 und finden Anwendung für verpflichtete Versicherungsunternehmen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG, die von der BaFin beaufsichtigt werden.

_ Darlehensvergabe nach § 2 GwG

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 lit. c) [GwG](#) sind die dort näher bezeichneten Versicherungsunternehmen Verpflichtete im Sinne des GwG, soweit sie Darlehen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des [KWG](#) vergeben. Dabei gibt es jedoch auch Leistungen, die typischerweise nicht von Kreditinstituten in gleicher oder ähnlicher Form als Darlehen angeboten werden. Basierend auf diesen Spezifika führen diese Fälle nicht zur Adressatenstellung der Versicherungsunternehmen. Sie umfassen versicherungstypische Leistungen, die vom zufälligen Eintritt des versicherten Risikos im Einzelfall abhängen und daher für Geldwäschezwecke schlicht nicht praktikabel nutzbar sind und somit auch nicht unter den Darlehensbegriff des GwG fallen. Dazu zählen weiterhin insbesondere:

- Leistungen im Rahmen von Schutzbriefversicherungen bei Zahlungsmittelverlust
- Leistungen im Rahmen von Schutzbriefversicherungen bei Insolvenz des Reiseveranstalters
- Leistungen im Rahmen von Strafkautionsversicherungen (Rechtsschutzversicherung)
- Erwerb von Darlehensforderungen am Sekundärmarkt
- Gruppen- bzw. Konzerninterne Darlehensvergabe
- Vorschüsse an Versicherungsvermittler und einmalige Arbeitgeberdarlehen (max. 15.000€)

Umfang der Risikoanalyse bei Darlehensvergabe

Grundsätzlich sind Umfang sowie Dokumentation der Risikoanalyse an den maßgeblichen Risiken auszurichten. Dabei sollten jedenfalls folgende Punkte dokumentiert werden:



Vereinfachte Sorgfaltspflichten bei Darlehensnehmern

Grundsätzlich gelten für GwG-Verpflichtete die allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 10 GwG. Hierzu zählen die Identifizierung des Vertragspartners, die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich berechtigten handelt und weitere Pflichten. Die Verpflichteten können unter Umständen aber auch vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn sie in bestimmten Bereichen ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung feststellen. Hierbei müssen die in Anlage 1 zum GwG genannten Risikofaktoren sowie die Leitlinien zu Risikofaktoren zur Bewertung herangezogen werden. Bei **Mitarbeiterdarlehen unter 25.000 Euro** werden in der Regel **vereinfachte Sorgfaltspflichten** angewendet. Durch das Anstellungsverhältnis sind die darlehensrelevanten Informationen dem Darlehensgeber bereits bekannt. Der Sinn und Zweck der Sorgfaltspflicht (Know-your-Customer) gilt hierbei als hinreichend erfüllt. Auch bei **Darlehensvergaben an die öffentliche Hand** gelten vereinfachte Sorgfaltspflichten, da bei solchen Einrichtungen aufgrund ihrer Art von grundsätzlicher Rechtstreue ausgegangen wird.

— Berichtspflichten als interne Sicherungsmaßnahmen

Bei Versicherungsunternehmen herrscht das Gebot der Spartenrennung, gem. § 8 Abs. 4 VAG. Sie besagt, dass spezielle Versicherungszweige nur in rechtlich selbstständigen Unternehmen betrieben werden dürfen. In der Praxis führt dies oftmals zu Konzernbildungen, da die deutsche Aufsicht keine Kombinierung der verschiedenen Versicherungsarten zulässt. In solchen Fällen ist es zulässig, wenn die Berichterstattung eines Geldwäschebeauftragten oder eines Dritten (i.S.d. § 6 Abs. 7 GwG) gegenüber dem Vorsitzenden des gesellschaftsrechtlichen Kontrollorgans der Leitungsebene eines (verpflichteten) Mutterunternehmens erfolgt.

– Besonderheiten der betrieblichen Altersvorsorge (bAV)

Geltung vereinfachter Sorgfaltspflichten

In der Regel stellt ein Lebensversicherungsvertrag zur bAV ein geringes Risiko i.S.d. § 14 GwG dar und erfüllt somit die Voraussetzungen für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten (vgl. Anlage 1 Nr. 2 lit. a), b), c)). Versicherungsunternehmen müssen allerdings sicherstellen, dass sie Abweichungen von diesem Grundsatz (normales oder erhöhtes Risiko) erkennen und die Risikoeinstufung entsprechend anpassen können (siehe hierzu auch: [Guidelines der ESAs: Risikofaktoren unter der 4. AMLD](#)).

Wirtschaftlich Berechtigter

Bei der bAV ist ausschließlich die versicherte Person der wirtschaftlich Berechtigte, da auf dessen Veranlassung der Vertrag letztlich begründet wird (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Für die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten gelten die Vorschriften des § 14 GwG. Der Arbeitgeber verfolgt lediglich ein untergeordnetes eigenes wirtschaftliches Interesse. Umfang und Zeitpunkt der Identitätsprüfung richten sich nach § 54 VAG.

Abweichender Bezugsberechtigter

Die Identifizierung eines abweichenden Bezugsberechtigten hat spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Auszahlung vorgenommen wird oder der Bezugsberechtigte seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, zu erfolgen (gem. § 11 Abs. 5 GwG, § 54 Abs. 1 Satz 1 VAG). Der Verpflichtende muss mindestens den Namen des abweichenden Bezugsberechtigten erheben, da in der bAV vereinfachte Sorgfaltspflichten Anwendung finden. Weitere Daten sind risikoabhängig zu erheben. Dem Verpflichteten obliegt es dabei sicherzustellen, dass die erhobenen Angaben zutreffend sind. Im Regelfall handelt es sich beim abweichenden Bezugsberechtigten um den Mitarbeiter des Verpflichteten. Die Überprüfung der Identität kann dabei durch Bestätigung der Angaben durch den Arbeitgeber erfolgen.

Maßnahmen bei privater Fortführung des Versicherungsvertrages

Scheidet ein Mitarbeiter aus dem Arbeitsverhältnis aus, kann er seinen Versicherungsvertrag grundsätzlich privat fortführen. Es kommt dadurch zu einem Wechsel des Vertragsinhabers und stellt somit das Ende der bAV dar. In diesem Fall, müssen erneut Sorgfaltsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Überprüfung hat nach der ersten Prämienzahlung des neuen Vertragspartners zu erfolgen. Sofern die Prämienzahlungen innerhalb eines Jahres nicht die gesetzlichen Steuerfreigrenzen überschreiten (gem. § 3 Nr. 63 Satz 1 EstG) kann das Vertragsverhältnis unter risikoorientierten Gesichtspunkten aus Verhältnismäßigkeitsgründen fortgesetzt werden. Unangemessen wäre dagegen eine Beendigung bzw. Nichtdurchführung des Vertragsverhältnisses beim Fehlen von persönlichen Angaben, die aus dem Identifizierungsprozess beim Übergang der bAV in die private Fortführung entstünden, da bereits wesentliche Informationen zur Identifikation des Mitarbeiters erhoben wurden. Vor der Auszahlung der Versicherungssumme ist die Identifizierung (ggf. vereinfachte Sorgfaltspflichten) als Vertragspartner gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG zu vervollständigen.

Beim Vorliegen von aus geldwäschepräventiver Sicht ungewöhnlichen Umständen können weitergehende Maßnahmen zur Identifizierung des Mitarbeiters als neuen Vertragspartner durchgeführt werden. Solche Umstände können, etwa bei einer angestrebten Erhöhung der Beitragszahlung durch den Mitarbeiter trotz bekannter Arbeitslosigkeit, vorliegen. Weiterhin kann eine gesonderte Risikobewertung in Betracht gezogen werden, wenn die Beiträge die gesetzlichen Steuerfreigrenzen der bAV deutlich übersteigen.

Versicherungen sind verpflichtet, die vorgenannten ungewöhnlichen Umstände in der Risikoeinschätzung zu berücksichtigen.

Wirtschaftlich Berechtigter

Sicherungszession bei einer Lebensversicherung

Besteht eine Lebensversicherung zur Absicherung oder Tilgung von Darlehen durch den Versicherungsnehmer an den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 7 GWG, so liegt kein Handeln auf Veranlassung einer anderen Person vor. Der Versicherungsnehmer bleibt somit wirtschaftlich Berechtigter.

Verträge zur Insolvenzsicherung

Bei Verträgen zur Insolvenzsicherung von Zeitwertkonten und zur Absicherung von Pensionszusagen ist ausschließlich die versicherte Person wirtschaftlich berechtigt, d.h. der versicherte Mitarbeiter. Der Arbeitgeber hat hier nur ein untergeordnetes eigenes wirtschaftliches Interesse. Umfang und Zeitpunkt der Identifizierungsmaßnahmen richten sich nach den Vorgaben aus § 54 VAG.

Identifizierungspflichten bei Versorgungsausgleich

Nach rechtskräftiger Entscheidung des Familiengerichts im Rahmen des Versorgungsausgleichs entsteht ein neues Rechtsverhältnis, welches zu einem geringen Risiko führt. Zur Identifizierung des hinzutretenden Vertragspartners reicht die Vorlage und Speicherung der Kopie der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts mit den dort enthaltenen Angaben aus.

Aktualisierung

Periodische Aktualisierung

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG besteht für Verpflichtete im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung eine periodische Aktualisierungspflicht. Da Versicherungsunternehmen aufgrund von **speziellen rechtlichen Vorgaben** regelmäßigen Kontakt zu ihren Versicherungsnehmern haben, wird dadurch eine laufende Aktualisierung der wesentlichen Identifizierungsdaten gewährleistet. Soweit keine besonderen Umstände vorliegen wird die Aktualisierungspflicht durch den Kundenkontakt erfüllt. Ein besonderer Umstand könnte zum Beispiel vorliegen, wenn der Verpflichtete ein von ihm versandtes Anschreiben als Postrückläufer zurückerhält.

Neben den gesetzlichen Verpflichtungen können zusätzlich folgende Aktualisierungsmaßnahmen als Standardprozesse ergriffen werden:

Adressprüfung bei Neuanlagen oder Änderungen von Adressen in den Bestandssystemen, z.B. unter Nutzung der Deutschen Post oder Schufa als Dienstleister

Regelmäßige Adressaktualisierung in den Bestandssystemen von Eingemeindungen, Straßen und Ortsumbenennungen

Regelmäßige Adressaktualisierung aufgrund von Umzugsmitteilungen

Eine periodische Aktualisierung muss risikobasiert mindestens alle 15 Jahre durchgeführt werden. Wenn innerhalb des gleichen Unternehmens oder Versicherungskonzerns auf Informationen des gleichen Kunden zurückgegriffen wird, die im Rahmen einer anderen Geschäftsbeziehung neu erhoben wurden, gilt dies als Aktualisierung.

Anlassbezogene Aktualisierung

Folgende Anlässe können Aktualisierungsmaßnahmen erfordern:

Hohe Zuzahlungen/Beitragserhöhung

Namensänderungen

Wechsel des Versicherungsnehmers

Postrückläufer

Policendarlehen

Auszahlung der Beiträge

Signifikante Änderung der Beiträge

Sonst. geldwäschepräventiv relevante Umstände

Bei beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen kann auf die Aktualisierung verzichtet werden, wenn der Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile einen Betrag in Höhe von 15.000 Euro nicht übersteigt.

Allerdings ist hier eine Interessenabwägung durchzuführen. Die Nichtdurchführung/Beendigung wird zum Beispiel als unangemessen erachtet, wenn die Kundensorgfaltspflichten aufgrund von einzelnen fehlenden Angaben zur Identifizierung nicht erfüllt werden können. Dies kommt etwa in Folge eines Wechsels des Vertragspartners im Rahmen der bAV im Durchführungsweg der Direktversicherung (private Fortführung der bAV) in Betracht. Eine Fortführung des Vertrags kommt in solchen Fällen bis zur Auszahlung in Betracht. Vor Auszahlung ist die Identifizierung zu vervollständigen. Die Entscheidung ist mit Rücksicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in jedem Einzelfall individuell zu begründen.

— Handlungsbedarf

Die AuA ergänzen die Regelungen, die durch das GwG umzusetzen sind, insbesondere für verpflichtete Versicherungsunternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 GwG. Für betroffene Versicherungen besteht insofern Handlungsbedarf, als sie prüfen müssen, ob die Umsetzung der speziell für Versicherungen geltenden Vorgaben in ihrer Organisation den AuA der BaFin entspricht. Da die Einhaltung der Vorschriften Gegenstand der Untersuchung durch die BaFin ist, ist die Beachtung und Berücksichtigung der AuA unerlässlich.

— Ihr Partner

Next Generation Consulting
für Finanzunternehmen



- Severn Consultancy (www.severn.de) ist eine auf den nationalen und internationalen Finanzmarkt spezialisierte Unternehmensberatung. Unsere besondere Expertise liegt in der effektiven Realisierung erfolgskritischer Veränderungsprozesse – dort sind wir besser als viele andere.
- In mehr als 25 Jahren Beratungspraxis haben wir eine Vielzahl renommierter Banken und Finanzdienstleister bei der effizienten Durchführung ihrer Projekte und der Optimierung unternehmensinterner Prozesse unterstützt.
- Kompetente Fach- und Managementberatung gepaart mit effektivem Projekt Management, wirkungsvoller Organisationsentwicklung und zukunftsicherem IT-Management sind die Säulen des „Severn way to get it done“.
- Über unsere Tochtergesellschaft ORO Services GmbH („Outsourced Regulatory Office“) bieten wir mit dem Kernprodukt Regupedia® (www.regupedia.de) ein umfassendes Informationsportal zur Bankenregulierung.
- Unsere Mandanten schätzen unsere innovativen Beratungskonzepte, das methodische Know-how sowie unsere fundierten Markt- und Branchenkenntnisse. Die meisten unserer Mandanten unterstützen wir bereits seit vielen Jahren in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Ansprechpartner: Katrin Jastrau | Manager ORO Services GmbH

Autoren: Marius Tippmann | Consultant ORO Services GmbH
Alexandros Charalampidis

Severn Consultancy GmbH | ORO Services GmbH

Hansa Haus, Berner Straße 74

60437 Frankfurt am Main

T +49 (0)69 / 950 900-0

F +49 (0)69 / 950 900-50

info@severn.de | redaktion@oro-services.de

www.severn.de | www.oro-services.de | www.regupedia.de

Disclaimer: Die Inhalte der folgenden Seiten wurden von Severn und ORO mit größter Sorgfalt angefertigt. Severn und ORO übernehmen jedoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegenüber Severn und ORO, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern vonseiten Severn und ORO kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Severn und ORO behalten sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen und/oder zu löschen. Alle Rechte vorbehalten. Die vollständige oder teilweise Reproduktion oder Modifikation ohne schriftliche Genehmigung von Severn und ORO ist untersagt.